

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6		DIENSTAG, DEN 10. FEBRUAR		2015	
Tag	Inhalt				Seite
30. 1. 2015	Einhundertneunundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg				23
3. 2. 2015	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten				24
	<small>2030-1-29</small>				
3. 2. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der sozio-ökonomischen Beratung auf die Landwirtschaftskammer Hamburg				25
	<small>780-1-2</small>				

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhundertneunundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 30. Januar 2015

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich beiderseits des Bramfelder Dorfgrabens, westlich der Bramfelder Chaussee im Stadtteil Bramfeld (L02/12 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Januar 2015.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Vom 3. Februar 2015

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 325), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 6 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Zwischenprüfungen nach §§ 18 bis 22 kann der Vorsitz auch einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts II in der Besoldungsgruppe A 13 übertragen werden.“

2. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nummer 1 werden die Wörter „Laufbahnzweig Schutzpolizei“ durch die Textstelle „Laufbahnzweige Schutz- und Wasserschutzpolizei“ ersetzt.
- 2.2 Nummer 3 wird gestrichen.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ihre Ausbildung vor dem 1. April 2015 begonnen haben, sind die §§ 6 und 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in der am 31. März 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Februar 2015.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Übertragung der sozio-ökonomischen Beratung
auf die Landwirtschaftskammer Hamburg

Vom 3. Februar 2015

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 240), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 238), wird bestimmt:

Die Verordnung über die Übertragung der sozio-ökonomischen Beratung auf die Landwirtschaftskammer Hamburg vom 22. September 1992 (HmbGVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Übertragung bestimmter Beratungsleistungen auf die Landwirtschaftskammer Hamburg“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Landwirtschaftskammer Hamburg werden als Auftragsangelegenheit zur Erfüllung nach Weisung übertragen

1. die sozio-ökonomische Beratung sowie
2. die Beratung in Bezug auf eine Identifizierung, Erschließung und Beförderung von Projekten zur Förderung der ländlichen Entwicklung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Februar 2015.

